

An
Imker in Gemeinden mit
angeordnetem Bienenverstellverbot 2018

5722 Gränichen, 1. März 2018

Anordnung: Zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen infolge Feuerbrand vom 1. April bis 15. Juni 2018

I. Sachverhalt

Der Feuerbrand ist eine gemeingefährliche, meldepflichtige Bakterienkrankheit. Er verursacht an Apfel-, Birn- und Quittenbäumen sowie botanisch nahe verwandten Zier- und Wildgehölzen grosse Schäden. Bei günstigen Bedingungen (warme, feuchte Witterung während der Blüte) können bei einer Infektion je nach Pflanzenart einzelne Äste, Bäume oder ganze Anlagen innert weniger Wochen absterben.

Grossräumig erfolgt die Ausbreitung vor allem mit befallenem Pflanzenmaterial. Im engeren Befallsgebiet wird die Krankheit durch Insekten, Wind, Vögel und Menschen auf gesunde Pflanzen verschleppt. Über kurze Distanzen, vor allem während der Blüte der Obstbäume, kann der Feuerbrand auch durch Bienen verbreitet werden.

Im Kanton Aargau wurde der Feuerbrand im August 1994 das erste Mal nachgewiesen. Im Jahr 2017 wurde die meldepflichtige Krankheit in sechs Aargauer Gemeinden festgestellt.

II. Erwägungen

Nach Artikel 42 Absatz 4, Buchstabe g der Eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung PSV 916.20, sowie der Richtlinie Nr. 2 des Bundesamtes für Landwirtschaft über die zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Feuerbrand vom 22. Dezember 2006, trifft der Kant. Pflanzenschutzdienst Massnahmen, damit der Feuerbrand nicht durch Bienen verschleppt wird.

III. Anordnungen

Der Kant. Pflanzenschutzdienst trifft folgende Massnahmen und Verbote:

1. **Jegliches Verstellen von Bienen innerhalb der gesperrten Gemeinden und von den gesperrten Gemeinden in freie Gemeinden (siehe Karte) ist zwischen dem 1. April und dem 15. Juni 2018 verboten. Diese Massnahme bezieht sich auf das Wandern, den Verkauf oder das Verschenken von Bienen, inkl. das Auf- und Abführen von Begattungskästchen. Die Sperre kann max. um einen Monat verlängert werden, wenn wichtige Wirtspflanzen im Befallsgebiet nach dem 15. Juni 2018 noch in Blüte stehen.**
2. **Ausgenommen von dieser Massnahme sind:**
 - **Bienen, die in Höhenlagen über 1200 m verbracht werden;**
 - **Bienen, die vor dem Verstellen während mindestens 2 Tagen eingesperrt werden;**
 - **Transport von Ablegern zu den innerhalb der gesperrten Gemeinden befindlichen Ablegerständen;**
→ *Während der Blütezeit von Apfel-, Birn- und Quittenbäumen auch Ableger möglichst nicht verstellen!*
 - **Königinnen (mit Begleitbienen) in Zusetzern.**

Wir sind uns bewusst, dass diese Anordnung Einschränkungen für die Imkerei verursachen. Wir danken für das Verständnis und die verantwortungsvolle Umsetzung der Anordnungen durch die Imkerschaft.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kant. Pflanzenschutzdienst



Andreas Distel

Präsident Aarg. Bienenzüchtervereine



Andreas König

Beilagen

Karte der Aargauer Gemeinden, für die im Jahr 2018 ein Verbot für das Verstellen von Bienen gilt.

z. K. per Mail

BLW/Sektion Zertifizierung und Pflanzenschutz, Herr P. Kupferschmied, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern

Agroscope, Herr M. Bünter, Schloss 1, 8820 Wädenswil

Departement Gesundheit und Soziales, Veterinärdienst, Frau Dr. E. Wunderlin, Bachstr. 15, 5001 Aarau

Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Herr M. Müller, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau

Landw. Zentrum Liebegg, Herr H. Häfliger, Liebegg 1, 5722 Gränichen

Landw. Zentrum Liebegg, Obst, Herr D. Schnegg, Liebegg 1, 5722 Gränichen

Präsident Verband Aargauischer Bienenzüchtervereine, Andreas König, Küttigerstr. 62, 5000 Aarau

Kant. Bieneninspektoren